



KOA 4.431/17-003

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **schau media Wien GmbH** (FN 84034 f beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Schau TV“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Weiterverbreitung dieses Programms über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001) ab 22.07.2017 bewilligt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 14.06.2017, ergänzt mit Schreiben vom 23.06.2017, zeigte die schau media Wien GmbH an, dass sie beabsichtigt, das von ihr veranstaltete Fernsehprogramm „Schau TV“ neben der Verbreitung über Satellit ab 22.07.2017 auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG zu verbreiten.

Die Bohmann Druck- und Verlag – Gesellschaft m.b.H. & Co KG, bisherige Veranstalterin des Programms „Schau TV“ über Satellit und via MUX C, werde in der Folge die Satelliten-Zulassung zurücklegen und auf die Weiterverbreitung via MUX C verzichten.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die schau media Wien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, über die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms „Schau TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

Das Programm soll nunmehr auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001) weiterverbreitet werden.

Es handelt sich um das bislang von der Bohmann Druck- und Verlag – Gesellschaft m.b.H. & Co KG, eine Schwestergesellschaft der Antragstellerin, über diese Multiplex-Plattform verbreitete Programm, das inhaltlich unverändert bleiben soll.

Die zugrundeliegenden Verbreitungsvereinbarungen (die schau media Wien GmbH tritt insofern in die Vereinbarungen zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der der Bohmann Druck- und Verlag – Gesellschaft m.b.H. & Co KG ein) wurden der KommAustria vorgelegt. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat der KommAustria die beginnend mit 22.07.2017 geplante Änderung des über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ verbreiteten Programmbouquets angezeigt.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag und den zitierten Bescheiden der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen demnach die Weiterverbreitung des Programms über eine terrestrische Multiplex-Plattform der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen.

Ausgehend davon, dass die finanzielle und organisatorische Eignung der schau media Wien GmbH zur Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms im Zuge der Zulassungserteilung geprüft und bejaht wurde und gegenständlich lediglich eine Weiterverbreitung über eine regionale Multiplex-Plattform angezeigt wird, ergeben sich keine Zweifel daran, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 AMD-G auch im Hinblick auf die nunmehr geplante Weiterverbreitung des bestehenden Satellitenfernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.431/17-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Juli 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

schau media Wien GmbH, z.Hd. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**